

*Informations-Brief IV / 2010 für gemeinnützige Vereine und Organisationen*

**Die Zeit heilt alle Wunden. Aus Napoleon ist ja  
mittlerweile auch ein Cognac geworden.**

**Alfred Biolek (\*1934), deutscher Fernsehmoderator und  
Talkmaster**



\*\*\*\*\*

### **Spendenbescheinigungen**

Gemeinnützige Einrichtungen mit einer gültigen steuerlichen Freistellungsbescheinigung dürfen für unentgeltliche Zuwendungen Spendenbescheinigungen ausstellen - die nun offiziell Zuwendungsbestätigungen heißen. Hierfür gibt es amtliche Mustervorlagen, die unbedingt verwendet werden müssen. Und, weiter zu beachten, für Geld und Sachzuwendungen gibt es unterschiedliche Vorlagen.

Immer wieder kommt es vor, dass Berechtigte auf die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen verzichten und stattdessen eine Spendenbescheinigung wollen. Da hier letztendlich Geld gespendet wird, handelt es sich auch um eine Geldzuwendung an den Verein (auf Spendenbescheinigung zu vermerken). Derartige Bestätigungen sind aber nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig

- der Verein muss solchen Spendern den Anspruch eingeräumt haben, das heißt, die Möglichkeit des Verzichtes auf die Erstattung von Aufwendungen muss entweder in der Satzung vermerkt sein oder durch Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern auch bekannt gegeben wurde
- der Anspruchsberechtigte muss den Anspruch detailliert belegen können
- der Verein muss finanziell in der Lage sein, den Betrag alternativ auch auszahlen zu können
- und auf der Spendenbescheinigung muss vermerkt werden, dass es sich um die Erstattung von Aufwendungen handelt (Feld „Ja“ ankreuzen)

Bei Sachspenden muss

- dem Verein das Eigentum an der Sache verschafft werden
- die Sachspende muss im gemeinnützigen Bereich verwendet werden (nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

- der zu bescheinigende Wert muss natürlich realistisch sein (Vergleichswerte aus Gebrauchtwarenhandel heranziehen)
- der Spender muss mitteilen, ob die Sachspende aus dem Privatvermögen oder Betriebsvermögen stammt; bei letzterem muss noch eine Angabe hinsichtlich des Wertes erfolgen (Buchwert oder steuerlicher Teilwert)

Bei allen Spenden darf der Geber keine Gegenleistung vom Verein erhalten. Und, die Spende muss freiwillig sein, darf also nicht aufgrund einer Verpflichtung erfolgen.

## Umsatzsteuer oder nicht

Wenn Vereine unternehmerisch handeln, zum Beispiel durch den Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen, Essen- und Getränkeverkauf usw., wird er automatisch zum umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer. Auch wenn er eine steuerliche Freistellungsbescheinigung besitzt, denn diese gilt lediglich für einkommens- bzw. gewinnabhängigen Steuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer). Allerdings können gemeinnützige Organisationen wie andere kleinere Betriebe von der umsatzsteuerlichen „Kleinunternehmerregelung“ Gebrauch machen. Wenn die ansonsten umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 € betragen (oder dauernd unter 17.500 € bleiben), verzichtet der Staat auf die Erhebung der Umsatzsteuer.

## Rund ums Vereinsrecht

Nützliche Informationen und Formulare gibt es kostenlos auf der Webseite des Bayrischen Finanzministeriums.

[www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine)

\*\*\*\*\*

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über  
unsere Webseite erhältlich*